

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 I D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Stadtverwaltung Trebbin Markt 1 – 3

## 14959 Trebbin

- nur per Mail -

## Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Abteilung Archäologie

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4–5 D-15806 Zossen

Dezernat Archäologische Denkmalpflege Gebietsbodendenkmalpflege Oberhavel / Teltow-Fläming

Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather

Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20 Telefax: 03 37 02 / 211 12 02

martina-johanna.brather@bldam.brandenburg.de

Internet: https://bldam-brandenburg.de

Wünsdorf, den 19. April 2024

Ihr Zeichen Unser Zeichen

BRA 2024: FP/06/ 1 Klein Schulzendorf, TF, 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Trebbin, Änderungsbereich "Gewerbegebiet II" - Schreiben des Planungsbüros Stadt Land BREHM & Partnervom 15.4.2024

Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) nehmen wir wie folgt zu o.g. Planungen Stellung:

Im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004" (GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhal-

ten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Seite 2

2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgD-SchG).

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.